



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv-Satzung)</i> vom 19. Januar 2015	33
<i>Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv-Gebührensatzung)</i> vom 19. Januar 2015	34
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung)</i> vom 19. Januar 2015	35
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung-EAS)</i> vom 19. Januar 2015	35
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. Februar 2015 mit 19. März 2015 Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998b Bahnlinie München-Herrsching (südlich), Kravogelstraße (westlich), Papinstraße (südlich und östlich), Gewerbegebiet ehemaliges Ausbesserungswerk (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1127) – allgemeines Wohngebiet, bestehend aus den Teilgebieten WA (1) bis WA (9); Straßenverkehrsflächen; soziale Infrastruktur; Kindertageseinrichtungen; öffentliche Grünflächen; Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Biotopvernetzungszone; Flächen für Wald –</i>	36
<i>Lucile-Grahn-Str. (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17740/1) Errichtung eines temporären Schulpavillons mit acht Klassen und einem Raum für ganztägige Betreuung als Interimsmaß- nahme für die Grundschule Flurstr. 4 (Standzeit bis 2023) Aktenzeichen: 602-1.1-2014-25838-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	37
<i>Emissionsdaten nach 17. BImSchV HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12 Emissionsdaten nach 17. BImSchV HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32</i>	38
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	42

Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv – Satzung)

vom 19. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchivsatzung) vom 04.08.1993 (MüABl. S. 265) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Unterlagen sind vor allem Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.“
- In § 3 Abs. 5 wird als zweiter Satz ergänzt: „Im Hinblick auf die spätere Archivierung ist das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen zu beteiligen.“
- In § 3 Abs. 5 wird Satz 2 zu Satz 3. In Satz 3 wird „Es“ ersetzt durch „Das Stadtarchiv“.
- § 6 erhält den Titel „Benützungsrecht“.
- In § 6 Satz 1 wird „auf Antrag“ gestrichen.
- § 7 erhält folgende Fassung: „§ 7 Registrierung
Voraussetzung für die Benützung von Archivgut ist die einmalige Registrierung und die Anlage eines Nutzerkontos in dem dafür bereitgestellten elektronischen Archivinformationssystem.“
- § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Benützung von Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs ist zusätzlich zur Registrierung beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen.“
- § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
- § 9 wird zu § 11. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird „10 Jahre“ ersetzt durch „nach zehn Jahren“.
- § 10 wird zu § 9.
- § 11 wird zu § 10. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Benützung im Stadtarchiv erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs.“

12. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird „§§ 6 bis 10“ ersetzt durch „§§ 6 bis 9 und 11“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 19. Januar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Satzung über die Gebühren für die Benützung
des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München
(Stadtarchiv – Gebührensatzung)**

vom 19. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Benützung des Stadtarchivs erhebt die Landeshauptstadt München Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 2

Allgemeine Gebühren

(1) Gebühren in Höhe von 30,-- € je Halbstunde Zeitaufwand werden erhoben

1. für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte sowie für das Erstellen von Gutachten;
2. für die Vorlage von Archivgut mittels Schneidetisch oder Tonwiedergabegerät.

Gebühren in Höhe von 30,-- € je Halbstunde Zeitaufwand können zusätzlich erhoben werden für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen verbunden ist.

(2) Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden nicht erhoben bei Benützung des Stadtarchivs

1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;

3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;

4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

(3) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand nach Absatz 1 wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Halbstundensatz berechnet.

§ 3

Gebühren für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen und die Übermittlung digitaler Bilddaten

Es sind zu entrichten für

1. Herstellung von Fotokopien:
DIN A4 1,00 €
DIN A3 2,00 €
2. Herstellung von Digitalisaten:
Rohscan, 500 dpi auf 13 x 18 cm, tiff-Format
bis Vorlagengröße DIN A4 10,00 €
bis Vorlagengröße DIN A3 15,00 €

Rohscan, höhere Auflösung nach Vereinbarung
bis Vorlagengröße DIN A4 20,00 €
bis Vorlagengröße DIN A3 30,00 €

Digitale Aufnahmen
bis zu einer Vorlagengröße von max. 1 Meter
(längere Seite) 35,00 €
bei einer Vorlagengröße über 1 Meter
(längere Seite) 45,00 €
3. Übermittlung digitaler Bilddaten, die über eine standardisierte und automatisierte (online-) Bereitstellung hinausgeht:
pro Datei 10,00 €
4. Erwerb eines Datenträgers 2,00 €
5. Filmkopien
Filmausschnittkopien von VHS auf DVD
und von DVD auf DVD
pro angefangene fünf Minuten 25,00 €
6. Kopien von Tondokumenten
Kopien von Tonband oder Schallplatte auf CD
pro angefangene fünf Minuten 25,00 €
7. Nachbildungen durch die Restaurierungswerkstatt
Siegelabgüsse aus dem festen Programm,
nicht patiniert:
einfarbige Siegel 8,00 €
zweifarbige Siegel 10,00 €

Einzelanfertigung von Siegelabgüssen
(Nachbildung) patiniert mit Pressel 28,50 €
Falls ein Siliconabguss angefertigt werden
muss, zusätzlich 19,00 €

Nachbildungen von Einzelblättern nach benötigter
Arbeitszeit je angefangene halbe Stunde 19,00 €

Passepartout (für Leihgaben und Ausstellungszwecke) Anfertigung und Rahmung
zzgl. Materialkosten, abhängig von der Größe
bis zu 20,00 €

§ 4

Verwaltungsgebühr für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung

- (1) Für die Prüfung und gegebenenfalls die Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung für Reproduktionen bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dient (Druckauflage maximal 1.000 Stück), wird eine Gebühr erhoben von 35,00 € je Halbstunde Zeitaufwand
- (2) Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Bezahlung der Gebühr gem. § 4 Absatz 1 nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten.
- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Abs. 2 Stadtarchiv-Satzung) wird zusätzlich eine Gebühr fällig von 100,00 €

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Bei Sonderveranstaltungen und Kursen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten kann, je nach Aufwand, eine Gebühr erhoben werden von bis zu 35,00 €
- (2) Für das Verleihen von Filmkopien auf DVD für den nicht-kommerziellen Einsatz und für eine Dauer von maximal einer Woche wird eine Gebühr erhoben von 8,00 €

§ 6

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 € (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
- (2) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benützung bzw. Erteilung der Veröffentlichungsgenehmigung. Sie werden mit der Entstehung fällig.
- (3) Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldeinbestelle des Stadtarchivs München einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes München zu überweisen.
- (4) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren finden gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) sowie der Einziehungsordnung der Landeshauptstadt München Anwendung.

§ 7

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München (Stadtarchiv – Gebührensatzung) vom 3. März 2006 (MüABI. S.73) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 19. Januar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung)

vom 19. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung) vom 14.02.1980 (MüABI. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2013 (MüABI. S. 237), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die notwendigen Arbeiten am städtischen Kanal zur Herstellung einer betriebsfähigen Verbindung zwischen dem Anschlusskanal und dem städtischen Kanal (Anstich) werden jedoch nur von der Stadt ausgeführt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

München, 19. Januar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)

vom 19. Januar 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 28.11.2005 (MüABI. S. 490), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2012 (MüABI S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift von § 11 folgende Fassung: „§ 11 Beginn und Ende der Gebühren-

schuld, öffentliche Last“. Die Worte „§ 16 Gebühr für das Herstellen von Anschlüssen an die städtischen Entwässerungseinrichtungen“ werden gestrichen. § 17 und § 18 werden zu § 16 und § 17.

2. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Abzüge wegen Wasserverdunstung und -verschleppung werden in der Regel bei Freibädern mit drei Litern, bei Hallenbädern mit fünf Litern pro Quadratmeter Verdunstungsfläche und Betriebstag berücksichtigt.“ Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6.
3. Die Überschrift von § 11 erhält folgende Fassung: „§ 11 Beginn und Ende der Gebührenschild, öffentliche Last“. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht bzw. Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last.“
4. In § 12 Abs. 3 Buchst. c) wird die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 2)“.
5. § 16 wird gestrichen. § 17 und § 18 werden zu § 16 und § 17.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2014 beschlossen.

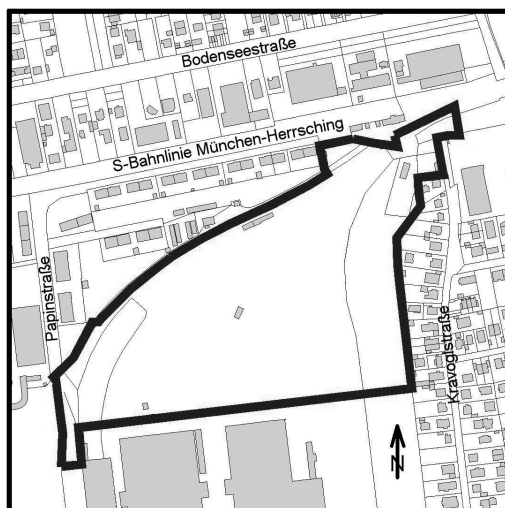
München, 19. Januar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 19. Februar 2015 mit 19. März 2015**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998b
Bahnlinie München-Herrsching (südlich),
Kravogelstraße (westlich),
Papinstraße (südlich und östlich),
Gewerbegebiet ehemaliges Ausbesserungswerk (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1127)
– allgemeines Wohngebiet, bestehend aus den Teilgebieten WA
(1) bis WA (9); Straßenverkehrsflächen; soziale Infrastruktur;
Kindertageseinrichtungen; öffentliche Grünflächen; Flächen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur
und Landschaft; Biotopvernetzungszone; Flächen für Wald –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim
Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b
(Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barriere-
freier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumen-
straße 28 a -), **vom 19. Februar 2015 mit 19. März 2015**, Mon-
tag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-
sichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkon-
trolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzuläs-
sig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur
Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentli-
chen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat,
aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfü-
bar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- Verkehrstechnische Untersuchungen
- Schalltechnische Untersuchung
- Ergänzende Projektnotiz zum Schallschutz
- Erschütterungstechnische Untersuchung
- Besonnungs- und Verschattungsstudie

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbe- sondere

- Untersuchungen (z. B. Bestandsermittlung und Bewertung)
zu Vegetation/Flora/Fauna
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung (saP)
- Pflege- und Entwicklungsplan zum Bebauungsplan Nr.
1998b, Gleisharfe

Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser (Alt- lasten, Kampfmittel), insbesondere

- Flächenrisikodetailuntersuchung Module Altlasten und Abfall/
Boden auf der Liegenschaft
- Detailuntersuchung des Untergrundes auf definierten Altlasten-
verdachtsflächen ehemaliges Ausbesserungswerk Neu-Aubing
Papinstraße
- Historische Erkundung potentieller Kampfmittelbelastungen
im Bereich des ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerkes
München-Neuaubing
- Oberbodenbeprobung auf dem Gelände des ehemaligen
Bahn-Ausbesserungswerkes an der Papinstraße in München-
Neuaubing, Bereiche der geplanten Ausgleichsflächen

Informationen zu dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, insbesondere

- Eintragungen in der Denkmalliste des Bayerischen Landes-
amtes für Denkmalpflege zu diversen Baudenkmälern sowie
einem Bodendenkmal

Informationen zum Umweltbelang Energie, insbesondere
– Solarenergetische Analyse und Optimierung

Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, insbesondere
– Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 30. Januar 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Referat für Bildung und Sport RBS-ZIM-ImmoV wurde mit Bescheid vom 09.01.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Errichtung eines temporären Schulpavillons mit acht Klassen und einem Raum für ganztägige Betreuung als Interimsmaßnahme für die Grundschule Flurstr. 4 (Standzeit bis 2023) auf dem Grundstück Lucile-Grahn-Str., Fl.Nr. 17740/1, Gemarkung Sektion IX befristet bis Ende 2023 sowie unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 13.11.2014 nach Plan Nr. 14-25838 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 14-25838 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 14-25838 mit Handeintragungen vom 28.11.2014 und Betriebsbeschreibung vom 01.12.2014 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung und antragsgemäß befristet bis Ende 2023 als Sonderbau genehmigt

Nachbarwürdigung:

Es ist rechtlich nicht eindeutig, ob nur die unmittelbar an das Schul- und Sportgrundstück angrenzenden Nachbarn Beteiligte im Sinn des Art. 66 BayBO sind oder auch die Eigner der Grundstücke jenseits der Lucile-Grahn-Str., also insb. Lucile-Grahn-Str. 20-26 und Haidhauser Str.4. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass die Eigner dieser Grundstücke keine Nachbarn i.S.d. Art. 66 BayBO sind und jedenfalls auch keine geschützten Rechte dieser Grundstückseigner durch die Baugenehmigung verletzt werden. Um aber die Rechtsunsicherheit auszuschließen und diesen Nachbarn die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Baugenehmigung zu gewährleisten, erfolgt die öff. Bekanntmachung im Amtsblatt. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den

Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 30. Januar 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2014 - 31.12.2014

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2014

3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C

Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2014 - 31.12.2014).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert Linie 11	Jahresmittelwert Linie 12
CO	mg/m ³	100	5,0	6,8
Cges	mg/m ³	20	1,0	1,3
Staub	mg/m ³	20	0,2	0,4
HCl	mg/m ³	20	0,0	2,0
SO ₂	mg/m ³	50	1,8	0,5
NO ₂	mg/m ³	300	104	104

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 20.05. bis 22.05.2014 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV / §15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m ³	0,3 / 0,6	< 0,05	< 0,05
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,03 / 0,05	0,006	0,006
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,007	0,003
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05	0,005	0,002
Ammoniak	mg/m ³	10	0,4	1,3
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,002	0,012

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa.) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 12.983 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 32 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2014 - 31.12.2014

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2014

3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C

Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2014 - 31.12.2014).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert Linie 31	Jahresmittelwert Linie 32
CO	mg/m³	100	20,7	14,2
Cges	mg/m³	20	1,9	1,0
Staub	mg/m³	30	0**	0**
HCl	mg/m³	60	0,3	0,3
SO ₂	mg/m³	200	9,5	8,2
NO ₂	mg/m³	400	101	123

*) HMW: Halbstundenmittelwert

**) Jahresmittelwerte berechnet mit nach DIN EN 14181 validierten Mittelwerten. Bei sehr geringen Emissionen kann rechnerisch der Wert "0" (Null) auftreten.

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 26.05. bis 28.05.2014 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV / §15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m³	1 / 4	< 0,05	< 0,1
Quecksilber ges.	mg/m³	0,03 / 0,05	0,001	0,001
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	0,001	0,001
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m³	0,05	0,001	0,001
Ammoniak	mg/m³	10	4,3	3,1
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m³	0,1	< 0,001	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 13.235 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 36 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kompendium des Baurechts. Privates Baurecht und Bauprozess. Hrsg. v. Rolf Kniffka und Wolfgang Koeble. – 4. Aufl. – München: Beck, 2014. XLVII, 1460 S. ISBN 978-3-406 65245-5; € 179.–

Das Werk stellt die Grundzüge des privaten Baurechts systematisch dar und gibt Hilfestellung bei baurechtlichen Streitigkeiten. Behandelt werden die allgemein in der Praxis wiederkehrenden Problemkreise wie die Durchsetzung des Vergütungsanspruches oder des Gewährleistungsanspruches, die Abwicklung von Ansprüchen aus Leistungsstörungen wie Verzug oder Behinderung, Anspruchssicherung. Weitere Themen sind die außergerichtliche Streitbeilegung und die Beweissicherung. Das Kompendium bietet viele Beispiele, praxisorientierte Hinweise und Checklisten.

Die Neuauflage bringt das Werk wieder auf aktuellen Stand. Berücksichtigt ist vor allem die neue VOB Teil B, die in ihren Formulierungen und Aussagen weiter an das BGB angepasst wurde. Inhaltlich ist dabei besonders die Auswirkung der Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie auf das Werkvertragsrecht zu nennen.

Die neue Literatur und Rechtsprechung ist ausgewertet und entsprechend eingearbeitet.

Merten, Hans-Lothar: Steueroasen. Die neue Offshore-Welt. Ausgabe 2015. – Regensburg: Walhalla, 2014. 536 S. ISBN 978-3-8029-3878-8; € 39.–

Das eingeführte Werk gibt einen aktuellen Überblick über den weltweiten Steuerwettbewerb.

Der Autor analysiert im Hauptteil des Buches so genannte Steuerparadiese. Die Ergebnisse werden regelmäßig in aktualisierter Fassung neu aufgelegt. Die einzelnen Steueroasen – nach geographischen Regionen geordnet – werden kritisch geprüft. Merten zeigt Schwächen sowie Stärken einzelner Standorte auf und informiert über legale Steuerminimierungsmöglichkeiten. Bei zusätzlichem Informationsbedarf zu einzelnen Ländern helfen (Internet-)Adressen von Anlaufstellen hier oder in den Steueroasen weiter.

Ein eigenes Kapitel widmet sich dem Thema „Zurück in die Steuerehrlichkeit“. Zudem informiert der Ratgeber über die steuerlichen Rahmenbedingungen für Wohnsitz- und Arbeitsplatzverlagerung ins Ausland sowie auch für Unternehmensverlagerungen ins Ausland. In den letzten Kapiteln beleuchtet der Autor das Offshore-Geschäft sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen.

Hamburger Handbuch des Exportrechts. Hrsg. v. Marian Paschke, Christian Graf und Arne Olbrisch. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XLIII, 1196 S. ISBN 978-3-406-65261-5; € 199.–

Das Handbuch schlägt eine Brücke zwischen den Bedürfnissen der Exportwirtschaft und den Anforderungen des Exportrechts. Das Werk informiert über die Durchführung von Exporten. Der Exportvertrag ist kein gesetzlich normierter Vertrag, sondern setzt sich aus den verschiedensten Komponenten zusammen. Von den Vertragsformen über die Bereiche Exportkontrolle, Marktordnung, Zoll und Steuern, Absicherung von Exportrisiken bis zu der Frage der Behandlung von Rechtsstreitigkeiten werden die Themen für die Praxis aufbereitet. Das Zusammenspiel der nationalen mit den europäischen und internationalen Rechtsnormen wird dabei berücksichtigt. Das Handbuch beschreibt den Rechtsrahmen der Schiedsgerichtsbarkeit, die vor allem bei Geschäftspartnern außerhalb der EU die wesentliche Rechtsschutzoption ist. Es wird aber auch auf die Möglichkeiten der Mediation und anderer Konfliktlösungsinstrumente eingegangen.

In die Neuauflage sind die Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts sowie der novellierten Außenwirtschaftsverordnung eingearbeitet.

Praxistipps und Musterverträge runden das Werk ab.

Handbuch des Vergaberechts. Gesamtdarstellung und Kommentierung zu Vergaben nach GWB, VgV, SektVO, VSVgV, VOL/A, VOB/A, VOF, SGB V, VO (EG) 1370, AEUV. Hrsg. v. Marc Gabriel, Wolfram Krohn und Andreas Neun. – München: Beck, 2014. CVII, 1774 S. ISBN 978-3-406-62859-7; € 199.–

Das neue Handbuch bietet eine Gesamtdarstellung des deutschen Vergaberechts einschließlich aller praktischen bedeutenden Nebengebiete. Die Rechtsfragen bei verschiedenen Vergabeverfahren sind oft identisch. Das Werk orientiert sich daher chronologisch an den verschiedenen Phasen eines Vergabeverfahrens und den sich hieraus ergebenden Fragestellungen. Die in einem „allgemeinen Teil“ erläuterten Themen gelten gleichermaßen für die Auftragsvergaben im Rahmen jeder der drei gegenwärtig geltenden Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL/A, VOB/A, VOF). Dabei werden alle geltenden Vorschriften der drei Vergabe- und Vertragsordnungen in den einzelnen Kapiteln des „Allgemeinen Teils“ erläutert.

Im „besonderen Teil“ werden die sektoralen Sondervergaberegimes und Verfahren, die nicht in den Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts fallen, dargestellt.

Das Auffinden der Erläuterungen zu bestimmten Einzelvorschriften wird durch ein Vorschriftenverzeichnis zu Beginn des Werkes erleichtert.

EU-Kartellrecht. Artikel 101-106 AEUV, EU-Kartell-VO 1/2003, Gruppenfreistellungsverordnungen Vertikalvereinbarungen (330/2010) ... sowie EU-FusionskontrollVO (139/2004). Kommentar. Von Rainer Bechtold ... – 3., aktual. und erw. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIV, 1643 S. ISBN 978-3-406-62746-0; € 169.–

Der Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das gesamte Europäische Kartellrecht:

– Artikel 101-106 AEUV

– EU-Kartell-VO 1/2003
 – EU-FusionskontrollVO 139/2004
 – Sechs Gruppenfreistellungsverordnungen:
 Vertikale Vereinbarungen 330/2010, Kfz-Sektor 461/2010,
 Technologietransfer 316/2014, Forschung und Entwicklung
 1217/2010, Spezialisierungsvereinbarungen 1218/2010 und
 Versicherungssektor 267/2010.
 Der umfangreiche Anhang enthält die wichtigsten Leitlinien und
 Bekanntmachungen im Wortlaut.
 Die Neuauflage wertet die Rechtsprechung der europäischen
 Gerichte und die Verwaltungspraxis der Kommission aus. Alle
 Gruppenfreistellungsverordnungen sind neu gefasst und in der
 Neufassung kommentiert, insbesondere die Technologietransfer-
 GVO ist in der neusten Fassung VO 316/2014 bereits erläu-
 tert. Die EU-Fusionskontroll-VO wurde völlig neu kommentiert.

**Lexikon für das IT-Recht 2014/2015. Spezialausgabe für
 Behörden.** Hrsg. von Eugen Ehmann. – 2. Aufl., Rechtsstand:
 April 2014. – Heidelberg: Jehle, 2014. VIII, 370 S.
 ISBN 978-3-7825-0582-6; € 39,99.

Das Lexikon behandelt praxisbezogene wichtige Fragestellun-
 gen aus dem IT-Sektor für Behörden. Der Band bietet Basis-
 informationen für Datenschutzbeauftragte, EDV-Verantwortliche
 einer Behörde oder auch für Verwaltungsleiter einer Kommune.
 Das Autorenteam setzt sich zusammen aus Verwaltungsjuris-
 ten, Rechtsanwälten und einem Physiker und deckt ein breites
 Erfahrungsfeld ab. Das breite Themenspektrum reicht u.a. von
 Abgrenzungsvereinbarung, über Bilderklausur im Internet, Cloud
 Computing, Datensicherung, EVB-IT, Facebook, Informations-
 freiheitsgesetze, Online-Ausweis, Produktpiraterie, RFID, Sozi-
 ale Netzwerke, Vergabe öffentlicher Aufträge, Videoüberwa-
 chung bis zu Zweckübertragungsregel. Neu aufgenommen
 bzw. an die Rechtslage angepasst wurden u.a.: Design (deut-
 sches eingetragenes Design), Disclaimer, E-Government-Ge-
 setz, E-Justice, EU-Datenschutz-Grundverordnung, EVB-IT Er-
 stellungsvertrag und Servicevertrag, Gebrauchtsoftware, Letter
 of Intent, Störerhaftung und Streaming.
 Die einzelnen Artikel sind übersichtlich gegliedert, angereichert
 mit Beispielen und Mustern. Tipps, Warnhinweise und wichtige
 Informationen sowie Checklisten werden durch Piktogramme
 hervorgehoben.

**Erbrecht. Begründet von Hans Brox. Fortgeführt von Wolf-
 Dietrich Walker – 26. vollst. neu bearb. Aufl. – München:
 Vahlen, 2014. XXXVI, 508 S. ISBN 978-3-8006-4811-5;
 € 24,90.**

Das eingeführte Lehrbuch erläutert praktisch relevante Fragen
 des Erbrechts. Ziel der vertieften Behandlung einzelner Pro-
 bleme ist es, sich mit den spezifisch erbrechtlichen Interes-
 senabwägungen vertraut zu machen: gesetzliche Erbfolge,
 gewillkürte Erbfolge, Testament, Pflichtteilsrecht, Erbschaft-
 steuerrecht, Erbschein. Schaubilder und Prüfungsschemata
 unterstützen die Lernenden.
 Neuere Entwicklungen wie beispielsweise die Diskussion zum
 Recht am digitalen Nachlass sowie die Europäische Erbrechts-
 verordnung (Rom IV) für Erbfälle mit Auslandsbezug sind ein-
 gearbeitet.

**Ambos, Kai: Internationales Strafrecht. Strafanwendungs-
 recht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechtshilfe.
 Ein Studienbuch. – 4., völlig überarb. und erw. Aufl. –
 München: Beck, 2014. LX, 697 S. ISBN 978-3-406-66735-0;
 € 42,90.**

Das Werk erläutert das Internationale Strafrecht mit seinen Teil-
 rechtsgebieten Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Euro-
 päisches Strafrecht und Rechtshilfe. Fälle, Beispiele und
 Schaubilder vermitteln die Materie anschaulich und verständlich.
 Die Darstellung umfasst die völkerrechtlichen Grundlagen natio-
 naler Strafgewalt, Jurisdiktionskonflikte, den Allgemeinen Teil
 des Völkerstrafrechts, die völkerstrafrechtlichen Verbrechen,
 das Völkerstrafprozessrecht, die Implementation des Völker-
 strafrechts in Deutschland, die Grundlagen des Europäischen
 Strafrechts, den Europäischen Grundrechtsschutz, insbeson-
 dere Art. 6 EMRK, die polizeilich-justizielle Zusammenarbeit in
 der EU, einschließlich Rechtshilfe und die Institutionalisierung
 in der EU
 Die Neuauflage berücksichtigt die jüngsten Entwicklungen in
 den vier Rechtsgebieten, so die ersten Urteile des Internatio-
 nalen Strafgerichtshofs, die deutschen Völkerstrafgesetzbuch-
 Verfahren oder die fortschreitende Institutionalisierung auf dem
 Gebiet des Europäischen Strafrechts mit besonderer Betracht-
 ung der geplanten Europäischen Staatsanwaltschaft.

**Vieweg, Klaus und Anne Röthel: Fälle zum Sachenrecht. Ein
 Casebook. – 3., aktualisierte Aufl. – München: Vahlen, 2014.
 XIII, 259 S. (Vahlen Klausurenkurs) ISBN 978-3-8006-4650-0,
 € 19,80.**

Der Band stellt die wesentlichen Strukturen dar und ermöglicht
 eine kompakte Wiederholung des Rechtsgebietes. Bei den aus-
 gewählten Fällen handelt es sich größtenteils um „klassische“
 Sachenrechtsfälle, die Aufnahme in die Entscheidungssamm-
 lung des BGH gefunden haben und deren Kenntnis von Exa-
 menskandidaten erwartet wird.
 Die Fälle sind klausurmäßig aufbereitet und orientieren sich an
 den Entscheidungsgründen der Urteile. Die Studierenden erhal-
 ten so auch einen methodisch aufschlussreichen Vergleich mit
 den Originalurteilen.
 Die Neuauflage wurde in Gesetzgebung und Rechtsprechung
 auf den aktuellen Stand gebracht.

**Nöllke, Matthias: Die häufigsten Fallen für Vermieter.
 Mieterauswahl, Mietvertrag, Betriebskostenabrechnung. –
 1. Aufl. – Freiburg i. Breisgau: Haufe, 2014. 256 S.
 ISBN 978-3-648-05689-9; € 19,95.**

Der praxisorientierte Ratgeber informiert anschaulich über eine
 sinnvolle Vorgehensweise des Vermieters entsprechend dem
 Verlauf eines Mietverhältnisses. Anhand von 101 Fällen werden
 verschiedene Themenkreise behandelt: Auswahl der Mieter;
 Mietvertrag; Abrechnung von Nebenkosten; Mieterhöhung;
 Umgang mit dem Mieter; Kündigung und Auszug des Mieters.
 Der Band enthält Checklisten, Musterschreiben und zahlreiche
 Tipps.



Rolfs, Christian: Arbeitsrecht. Studienkommentar. – 4. Aufl. – München: Beck, 2014. XVII, 695 S. ISBN 978-3-406-67206-4; € 39,80.

Der Studienkommentar vermittelt die für die Ausbildung und Prüfung relevanten Lehrinhalte und erleichtert zugleich durch zahlreiche Aufbauschemata ihre systematische Einordnung in der gutachterlichen Prüfung. Das Werk umfasst sowohl den Stoff des Pflichtfachs als auch der Schwerpunktbereiche. Dabei ist vermerkt, welche Bedeutung jeder einzelnen Vorschrift in der Prüfung in den einzelnen Bundesländern im Pflichtstoff und den Schwerpunktbereichen zukommt. Zur Unterstützung der Referendare sind die zentralen Bestimmungen des Verfahrensrechts kommentiert und zusätzlich Auszüge aus dem Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen.

Die Neuauflage wurde auf aktuellen Stand vom 1. Juni 2014 gebracht. Die für das Arbeitsrecht relevanten Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und des beschlossenen Mindestlohngesetzes sind berücksichtigt.

Götting, Horst-Peter: Gewerblicher Rechtsschutz. Patent-, Gebrauchsmuster-, Design- und Markenrecht. Ein Studienbuch. – 10., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIII, 480 S. (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium) ISBN 978-3-406-65313-1; € 29,80.

Das eingeführte Studienbuch zum Gewerblichen Rechtsschutz behandelt das Patent-, Gebrauchsmuster-, Design- und Markenrecht. Zunächst zeigt der Band in einer umfangreichen Einführung die gemeinsamen Grundlinien der unterschiedlichen

Rechtsgebiete des Gewerblichen Rechtsschutzes auf. Anschließend werden sie im Einzelnen dargestellt. Das Werk erfasst dabei die praktische Bedeutung der einzelnen Normen und beleuchtet auch den Einfluss von europa- und völkerrechtlichen Vorgaben. Zudem zeigt der Autor die gemeinsame Grundstruktur des Rechts des geistigen Eigentums auf.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen und Rechtsprechungstendenzen in den jeweiligen Rechtsgebieten sowie im Bereich des Patentrechts insbesondere die Entwicklungen zur Einführung eines EU-Patents.

Drasdo, Michael: Die Eigentümerversammlung nach dem WEG. – 5. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVI, 439 S. ISBN 978-3-406-67101-2; € 69.–

Das Instrument der Willensbildung durch die Eigentümerversammlung stellt eines der zentralen Themen des WEG-Rechts dar. Das Werk gibt einen aktuellen Einblick in das System der Verwaltung von Wohnungseigentum und in die Probleme von Vereinbarungen und Beschlüssen der Wohnungseigentümerversammlung sowie von Vertretung in der Versammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren, Beschlusswirksamkeit und Beschlussanfechtung. Auch Besonderheiten der Eigentümerversammlung bei Mehrhausanlagen werden aufgezeigt. Zudem werden praxisorientierte Lösungen bei streitigen Fragen und Hinweise für die Verwaltung angeboten.

Die Neuauflage gibt einen Überblick über die gesamte Gesetzeslage, nachdem die Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes zwischenzeitlich abgeschlossen ist und einschlägige Literatur und Rechtsprechung vorliegt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

